

SATZUNG

Gültig ab 24. Juni 2016

§ 1 NAME UND RECHTSFORM

1. Der Verband führt den Namen:
VPI - Verband der Güterwagenhalter in Deutschland e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Er ist ein eingetragener Verein.

§ 2 ZWECK

1. Der Verband nimmt die allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Halter von Privatgüterwagen und der Inhaber von Privatgleisanschlüssen in allen die Privatgüterwagen und Privatgleisanschlüsse betreffenden Fragen wahr, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften für Bau, Betrieb, Instandhaltung, Zulassung und Verkehr. Er berät seine Mitglieder und amtliche Stellen auf dem Gebiet des Privatgüterwagen- und Gleisanschlussverkehrs gutachtlich. Der Verband wird für einzelne Mitglieder nur tätig, wenn ein Interessenwiderstreit mit anderen Mitgliedern ausgeschlossen ist.
2. Der Verband darf sich an Kartellabsprachen nicht beteiligen und Kartelle nicht unterstützen. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Privatgüterwagen im Sinne dieser Satzung sind alle in Deutschland registrierten Eisenbahngüterwagen, über deren Einsatz in der Regel nicht ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, sondern ein von diesem unabhängiger Wagenhalter oder dessen Bevollmächtigter entscheidet.
4. Privatgleisanschlüsse im Sinne dieser Satzung sind alle Gleisanschlüsse in Deutschland, deren Inhaber keine Eisenbahn ist.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Verbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die
 - a) Halter von Privatgüterwagen sind,
 - b) Inhaber von Privatgleisanschlüssen sind,
 - c) Privatgüterwagen oder Privatgleisanschlüsse bauen, instand halten, ausrüsten oder als Verlader nutzen oder
 - d) die Ziele des Vereins fördern.

2. Assoziierte Mitglieder des Verbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden,
 - a) deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit nicht auf einem der in § 3 Nr. 1 a) bis c) genannten Geschäftsfelder liegt,
 - b) die aber auf mindestens einem der in § 3 Nr. 1 a) bis c) genannten Geschäftsfelder tätig sind und
 - c) die Ziele des Vereins fördern.

Assoziierte Mitglieder des Verbandes haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 1.

3. Anträge auf Aufnahme als Mitglied oder assoziiertes Mitglied sind schriftlich an den Verband zu richten. Dabei hat
 - a) der Halter Zahl und Art seiner Privatgüterwagen anzugeben,
 - b) der Inhaber eines Privatgleisanschlusses einen Lageplan der Anschlussgleise einzureichen,
 - c) in den Fällen der Nr. 1 c) der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt sind,
 - d) jeder sonstige Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er die Ziele des Vereins fördert.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Beirat (§ 6). Dem Antrag müssen mindestens 75 % der Mitglieder des Beirates zustimmen.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden muss,
 - b) durch Erlöschen der Firma des Mitglieds,
 - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds,
 - d) durch Ausschluss, der zulässig ist, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet wird, das Verhalten des Mitglieds mit den Zielen des Verbandes nicht im Einklang steht oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß Nr. 1 fortgefallen sind. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Zuvor ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vermögens des Verbandes.

§ 4 ORGANE

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat,
- c) der Geschäftsführende Ausschuss,
- d) der Vorsitzende.

§ 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Entscheidung ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes übertragen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:
 - a) regelmäßig innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres (Jahresmitgliederversammlung),
 - b) wenn Mitglieder, die mindestens 20 Prozent aller Stimmen auf sich vereinigen, die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangen,
 - c) wenn der Beirat die Einberufung beschließt,
 - d) wenn der Vorsitzende die Einberufung für erforderlich hält.

Für die Einberufung ist der Vorsitzende zuständig. In den Fällen zu b) und c) erfolgt die Einberufung unverzüglich. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Zwischen Einladung und Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.

3. In den Mitgliederversammlungen kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied sowie durch Angestellte, die rechtlich zur Vertretung des Mitglieds befugt oder zu seiner Vertretung in der Versammlung besonders bevollmächtigt worden sind, vertreten lassen. Bei gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis kann einer der Befugten die Mitgliedsrechte allein ausüben.
4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmen vertreten ist. Andernfalls findet im Anschluss an die Mitgliederversammlung das schriftliche Verfahren gemäß Nr. 8 statt. Die §§ 14 und 15 bleiben hiervon unberührt.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung für jede volle 10 Euro des von ihm zu entrichtenden Jahresbeitrages eine Stimme, höchstens jedoch für 10 % des von allen Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

6. Die Jahresmitgliederversammlung hat zu beschließen über
 - a) Rechnungsabschluss für das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorsitzenden,
 - c) Mitgliedsbeitrag.
7. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Beschlüsse werden allen Mitgliedern bekannt gegeben.
8. In allen Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen. In diesem Fall muss der Vorsitzende den Mitgliedern die zur Abstimmung gestellten Fragen schriftlich vorlegen, und zwar müssen die Fragen so gefasst sein, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können. Den Mitgliedern ist gleichzeitig ein Termin zu benennen, bis zu welchem die Antwort in der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich eingegangen sein muss. Gezählt werden nur die Stimmen, die bis zu dem festgesetzten Tage in der vorgeschriebenen Form abgegeben worden sind. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer stellen das Abstimmungsergebnis fest. Das Ergebnis wird den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 6 DER BEIRAT

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zahl der Beiratsmitglieder und wählt diese auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Es gibt Beiratsmitglieder mit Stimmrecht und Beiratsmitglieder ohne Stimmrecht (Rederecht). Beiratsmitglieder können sein:
 - a) Inhaber oder leitende Angestellte von Mitgliedsfirmen (stimmberechtigt)
 - b) von Mitgliedsfirmen in Textform besonders beauftragte Personen (stimmberechtigt)
 - c) Personen, aus Wissenschaft, Forschung oder Politik, deren Tätigkeit geeignet ist, die Interessen des Verbandes zu fördern (nicht stimmberechtigt).

Fallen während der regulären Amtszeit eines Beiratsmitgliedes die persönlichen Voraussetzungen weg, bleibt die Mitgliedschaft im Beirat für die verbleibende Amtszeit davon unberührt, soweit das zu vertretene Mitgliedsunternehmen die Delegation in den Beirat nicht ausdrücklich gegenüber der VPI widerruft. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so verliert auch das Beiratsmitglied, das dieser Mitgliedsfirma angehört, sein Amt im Beirat. Der Vorsitzende des Verbandes ist Mitglied und Vorsitzender des Beirates. Die stellvertretenden Vorsitzenden (§ 8 Nr. 6) sind ebenfalls Mitglieder des Beirates. Dem Beirat soll mindestens ein Vertreter des Mittelstandes angehören. Der Beirat ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu bestellen.

2. Die Mitglieder des Beirates führen ihr Amt ehrenamtlich.
3. Der Beirat berät den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung. Der Vorsitzende hat den Beirat vor jeder Maßnahme von Bedeutung zu hören. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorsitzende gewisse Maßnahmen nur mit Zustimmung des Beirates treffen darf. Jedes einzelne Beiratsmitglied kann vom Vorsitzenden Auskunft über dessen Geschäftsführung verlangen. Der Beirat kann bestimmte Fragen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

4. Der Beirat beschließt über den vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer vorgelegten Haushaltsvoranschlag des Verbandes für das nächste Geschäftsjahr.
5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse schriftlich oder mündlich mit Stimmenmehrheit. Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird schriftlich abgestimmt, finden die Bestimmungen des § 5 Nr. 8 entsprechende Anwendung.
6. Der Beirat muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr. § 5 Nr. 2, vorletzter Satz, findet entsprechende Anwendung. Die Ergebnisse der Beiratssitzung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE AUSSCHUSS

1. Der Geschäftsführende legt die persönlichen Ziele und deren Prioritäten für den Vorsitzenden fest und überwacht die Zielerreichung. Er übernimmt die Rolle des Arbeitgebers gegenüber dem Vorsitzenden, falls dieser sein Amt im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses mit dem Verband im Sinne des § 8 Nr. 7 führt. Er kann zur Behandlung von Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Beirat benannte Beiratsmitglieder und beisitzend (ohne Stimmrecht) der oder die Geschäftsführer an.
3. Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel einmal im Quartal, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzung kann einvernehmlich auch in Form einer Telefonkonferenz ausgeführt werden. Er wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses oder in deren Auftrag vom Geschäftsführer einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. § 8 Nr. 6 Satz 3 gilt entsprechend. An den Sitzungen können nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden Fachleute als Gäste teilnehmen.
4. Die Sitzungsergebnisse werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Geschäftsführende Ausschuss hat den Beirat über die von ihm behandelten Fragen und gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
6. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses führen ihr Amt ehrenamtlich.
7. Der Geschäftsführende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 DER VORSITZENDE

1. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, im Fall einer Nachwahl jedoch nur für die restliche Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Amtsinhabers. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
2. Vorsitzender kann nur werden, wer Inhaber oder leitender Angestellter einer Mitgliedsfirma ist oder vom Geschäftsführenden Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit für geeignet gehalten wird.

3. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt sie. Er hat bei seiner Geschäftsführung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Beirates zu beachten. Er darf Verpflichtungen für den Verband nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt bleibt.
4. Der Vorsitzende unterrichtet den Geschäftsführenden Ausschuss in der Regel einmal im Quartal, mindestens jedoch einmal im Jahr über seine Geschäftsführung.
5. Der Vorsitzende ist den Mitgliedern für die Verwendung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen. Die Mitgliederversammlung kann verlangen, dass ein amtlich bestellter Wirtschaftsprüfer die Wirtschaftsführung des Verbandes überprüft.
6. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu fünf stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren, im Fall einer Nachwahl jedoch nur für die restliche Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Amtsinhabers. Die Wiederwahl ist zulässig. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden, falls dieser seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, nach gegenseitiger Abstimmung einzeln.
7. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Die stellvertretenden Vorsitzenden üben ihr Amt Ehrenamtlich aus. Der Vorsitzende kann sein Amt ehrenamtlich oder im Rahmen eines entgeltlichen Anstellungsverhältnisses (Teil- oder Vollzeit) mit dem Verband ausüben. Im Falle der ehrenamtlichen Ausübung des Amtes kann das den Vorsitzenden abstellende Unternehmen vom Verband einen angemessenen Ersatz in Geld für die Abstellung verlangen.
8. Die Mitgliederversammlung darf Ehrenvorsitzende bestellen.

§ 9 TECHNISCHE KOMMISSION

1. Die Technische Kommission befasst sich mit allen Fragen, die den Bau, die Instandhaltung, die Prüfung und die technisch-betrieblichen Voraussetzungen des Einsatzes von Privatgüterwagen und der Nutzung von Privatgleisanschlüssen betreffen. Die Technische Kommission berichtet dem Geschäftsführenden Ausschuss. Sie kann zur Behandlung von Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Der Technischen Kommission sollen nicht mehr als sechs Mitglieder angehören. Der Vorsitzende der Technischen Kommission wird vom Vorsitzenden des Verbandes ernannt und abberufen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Technischen Kommission bestellt der Beirat die weiteren Mitglieder der Technischen Kommission für die Dauer von drei Jahren. Erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder der Technischen Kommission können vom Beirat jederzeit abberufen werden.
3. Die Technische Kommission tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird von ihrem Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungsergebnisse der Technischen Kommission werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Technischen Kommission zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verbandes zugänglich zu machen.
4. Die Technische Kommission soll mindestens eine jährliche Informationsveranstaltung zu aktuellen technischen Fragen durchführen.
5. Die Mitglieder der Technischen Kommission führen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der Geschäftsführende Ausschuss kann zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Verbandes nach Anhören des Beirates einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Er gibt dem Geschäftsführer Weisungen.
2. Der Vorsitzende stellt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer auf und legt sie dem Beirat zur Beschlussfassung vor. Die Geschäftsordnung kann nur im Einvernehmen mit dem Beirat geändert werden.

§ 11 BEITRÄGE

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages kann nach
 - a) der Zahl der zu Beginn des Geschäftsjahres in Deutschland registrierten Privatgüterwagen oder der Zahl der Wagenachsen,
 - b) der Wagengattung,
 - c) der Zahl und Größe der zu Beginn des Geschäftsjahres im Besitz des Mitgliedes befindlichen Gleisanschlüsse und
 - d) der Art der Geschäftstätigkeit des Mitgliedes bemessen werden.
2. Die Mitgliederversammlung legt den Beitrag fest. Sie kann außerdem die Erhebung eines Grundbeitrages sowie Mindestbeiträge beschließen, die für Mitglieder gemäß § 3 Nr. 1a), 1b), 1c) und 1d) unterschiedlich sein dürfen.
3. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres eintreten, zahlen für dieses Jahr den vollen Beitrag. Soweit die Höhe des Beitrages von den in Nr. 1a) oder Nr. 1c) genannten Kriterien abhängt, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eintritts maßgeblich. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheiden, haben keinen Anspruch auf anteilige Bemessung ihres Beitrages.
4. Der Beitrag ist innerhalb von vier Wochen nach der ersten Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 12 LEISTUNGEN DES VERBANDES

Der Verband berät und vertritt ihre Mitglieder grundsätzlich unentgeltlich. Wird er für einzelne Mitglieder in deren besonderem Auftrag tätig oder fallen im Zusammenhang mit besonderen Aktivitäten des Verbandes außergewöhnliche Kosten an, so kann er hierfür ein angemessenes Entgelt erheben.

§ 13 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden, wenn in dieser Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind und in der Einberufung auf die beabsichtigte Satzungsänderung besonders hingewiesen worden war.
2. Ist die Mitgliederversammlung für die beabsichtigte Satzungsänderung nicht beschlussfähig, so hat eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb des übernächsten Kalendermonats stattzufinden, die dann für die Satzungsänderung beschlussfähig ist.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. § 14 findet entsprechende Anwendung.
2. Das Vermögen des Verbandes darf nach ihrer Auflösung ausschließlich zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken verwandt werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorsitzende, nachdem er den Beirat gehört hat.

§ 16 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und einzelnen ihrer Mitglieder ist Hamburg.

§ 17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am 24. Juni 2016 in Kraft; sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 27. Juni 2014.